

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1954

Nummer 39

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 4. 1954, Übergang des bisher bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof. S. 595. — RdErl. 5. 4. 1954, Paßwesen; hier: Zustimmung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Reisepässen durch die Paßbehörden. S. 595.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 31. 3. 1954, Leitsätze für die Annahme und Ausbildung der Bewerber für den höheren Dienst in den Berufsfeuerwehren. S. 596.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 5. 4. 1954, Errichtung einer Beschaffungsstelle für die zentralen Beschaffungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 600.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 31. 3. 1954, Wiedergutmachung; hier: Behandlung der Verwaltungsverfahren in Anerkennungs- und Haftenschädigungssachen. S. 602.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

1954 S. 595 o.
aufgeh.
1955 S. 2255/56

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Übergang des bisher bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1954 —
I—16.20—806/52

Das bisherige Auslandsstrafregister ist mit Wirkung vom 1. April 1954 unter der Bezeichnung „Bundesstrafregister“ auf den Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof überführt worden.

Die Anschrift lautet:

Bundesstrafregister, Berlin NW 40,
Lehrter Straße 58.

Der Personenkreis, für den das Register geführt wird, und die Zuständigkeit des Oberbundesanwalts sind in der im Einvernehmen mit den Ländern getroffenen allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz vom 27. Januar 1954 (BANz. Nr. 21 vom 30. Januar 1954, Seite 1) näher bestimmt.

An die nachgeordneten Behörden.

1954 S. 595 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1954 S. 595.

Paßwesen; hier: Zustimmung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Reisepässen durch die Paßbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1954 —
I—13—38 — 295/54

Auf das im Gemeinsamen Ministerialblatt 1954, Nr. 9, Seite 133 veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 5. März 1954 weise ich zur Beachtung hin.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte (Paßbehörden).

— MBl. NW. 1954 S. 595.

III. Kommunalaufsicht

Leitsätze für die Annahme und Ausbildung der Bewerber für den höheren Dienst in den Berufsfeuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1954 —
III A 3/273 — 1046/54

Auf Grund des § 4 der Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 411) genehmige ich nachfolgende vom Deutschen Städtetag am 8. März 1954 — Abt. 0/811 — 04 — E 442 — herausgegebenen Leitsätze für die Annahme und Ausbildung der Bewerber für den höheren Dienst in den Berufsfeuerwehren. Ich bemerke jedoch, daß die §§ 12 und 13 (Prüfung) nur insoweit Gültigkeit haben, als sie der Prüfungsordnung für den höheren Feuerwehrdienst (Brandassessorprüfung) vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 421) nicht widersprechen. Die Prüfungsordnung für den höheren Feuerwehrdienst behält weiterhin Gültigkeit.

Die Leitsätze haben folgenden Wortlaut:

§ 1

Die Befähigung für die Anstellung im höheren Dienst bei den Berufsfeuerwehren wird durch Ausbildung und Prüfung nach den nachstehenden Bestimmungen erworben.

I. Annahme

§ 2

(1) Über die Zulassung der Bewerber zur Ausbildung für den höheren Feuerwehrdienst entscheidet der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages im Einvernehmen mit einem Ausschuß, der aus einem Vertreter der Länder und vier dem höheren Feuerwehrdienst angehörenden Vertretern von Berufsfeuerwehren besteht. Der Vertreter der Länder wird von der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder dem Deutschen Städtetag benannt. Die vier Vertreter der Berufsfeuerwehren werden vom Personalausschuß des Deutschen Städtetages bestellt. Von diesen vier Ausschußmitgliedern soll eines nach Möglichkeit aus dem gehobenen Feuerwehrdienst hervorgegangen sein.

(2) Die Bewerber müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie müssen nach abgeschlossener Hochschulbildung die Prüfung als Diplomingenieur, Chemiker oder Physiker bestanden haben.
- b) Sie müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 des Bonner Grundgesetz sein.
- c) Sie müssen gesund und körperlich rüstig sein, auf beiden Augen die zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes erforderliche Sehschärfe ohne Glas besitzen und in der Regel eine Körpergröße nicht unter 1,65 m haben. Hierüber ist ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen.
- d) Sie müssen unbescholten sein.
- e) Sie sollen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Soweit die Zulassung von Angehörigen des gehobenen Feuerwehrdienstes zur Laufbahn des höheren Dienstes nicht landesrechtlich anderweitig geregelt ist, wird auch darüber im Verfahren nach Abs. 1 entschieden. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Bewerber wenigstens vier Jahre die Stellung eines Oberbrandinspektors oder wenigstens sechs Jahre die Stellung eines Brandinspektors bekleidet und erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen sowie eine gute Allgemeinbildung aufzuweisen hat.

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

- (1) a) Ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem persönliche Verhältnisse, Schulerziehung, weitere Ausbildung, Betätigung außerhalb der Schul- und Studienzeit usw. zu ersehen sind;
- b) Nachweis über die Eigenschaft als Deutscher (s. § 2 Abs. 2 Buchst. b);
- c) Nachweis über die als Abschluß der Hochschulbildung abgelegte Prüfung;
- d) Zeugnis eines beamteten Arztes über den Gesundheitszustand und Körperbau (s. § 2 Abs. 2 Buchst. c);
- e) Erklärung über etwa erworbene Führerscheine für Kraftfahrzeuge, Freischwimmerzeugnisse, Sportabzeichen usw.;
- f) polizeiliches Führungszeugnis;
- g) Angabe über urteilsfähige Auskunftspersonen (nicht Verwandte oder Verschwägte).
- (2) Bewerber aus dem gehobenen Feuerwehrdienst (§ 2 Abs. 3) werden von ihrer Dienstbehörde unter Beifügung der Personalakte zur Annahme vorgeschlagen.

II. Ausbildung

A. Ausbildung der Diplomingenieure, Chemiker und Physiker

§ 4

Die Ausbildung umfaßt drei Jahre; davon ein Jahr in einem für das Feuerschutzwesen brauchbaren Industriezweig. Während der Ausbildungszeit sind drei Abschnitte bei wenigstens drei verschiedenen Berufsfeuerwehren — darunter nach Möglichkeit auch bei einer Hafenfeuerwehr und einer Feuerwehr in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern — und ein Abschnitt bei einer für die Aufsicht über das Brandschutzwesen zuständigen Dienststelle einer Landesbehörde zurückzulegen.

§ 5

Die Ausbildung in den einzelnen Abschnitten erstreckt sich auf folgende Dienstzweige:

- (1) Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang für Berufsfeuerwehrmänner. Allgemeiner Dienstbetrieb auf den Wachen, Werkstättendienst, Schlauchpflege, Bedienung der Feuerlöschpumpen, mechanischen Leitern und Sonderfahrzeuge, der anderen Lösch- und Rettungsgeräte (einschl. Atemschutzgeräte), Übungsdienst, insbesondere Leitersteigen. Übungen an den einzelnen Fahrzeugen und im Zuge, Übung an Rettungsgeräten usw., Dienst auf der Brandstelle im weitestem Maße.
- (2) Dienst als Trupp- und Fahrzeugführer sowie in besonderen Dienstzweigen, Fernmeldedienst, Theaterwachdienst, Feuermeldewesen, Erste Hilfe bei Unfällen, Bedienung von Kraftwagen (etwa fehlende Führerscheine

sind innerhalb oder außerhalb der Feuerwehr zu erwerben). Teilnahme an den feuerwehrtechnischen Unterrichtsfächern eines Ausbildungslehrganges für Brandmeister.

- (3) Wahrnehmung des Dienstes als Brandmeister, abwechselnde Verwendung als Gruppen- und Zugführer, Einarbeitung in die Brandstellentaktik, Heranziehung zur Prüfung der kleineren Geräte, der mechanischen Leitern (Belastungsproben) und der Feuerlöscheinrichtungen, Teilnahme an den feuerwehrtechnischen Unterrichtsfächern eines Ausbildungslehrganges für Brandinspektoren.

Grundzüge der allgemeinen Verwaltung, Bau- und Feuersicherheit, vorbeugender Brandschutz, Versicherungswesen, Kassenwesen, Geräte- und Bekleidungsverwaltung, Kammer, Mitwirkung bei Ausbildungslehrgängen, Erstattung von Gutachten und Berichten, Leitung auf der Brandstelle unter Aufsicht des Brandstellenleiters, Brandberichterstattung, Organisation der Freiwilligen Feuerwehr und der Werkfeuerwehr sowie des Schornsteinfegerwesens.

- (4) Beschäftigung mit allen anfallenden Arbeiten bei einer für die Aufsicht über das Brandschutzwesen zuständigen Dienststelle einer Landesbehörde.

B. Ausbildung der Bewerber aus dem gehobenen Dienst (§ 2 Abs. 3)

§ 6

Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte von je drei Monaten, die bei anderen Berufsfeuerwehren, darunter nach Möglichkeit auch bei einer Hafenfeuerwehr und einer Feuerwehr einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern, zurückgelegt werden müssen.

§ 7

Die Ausbildung in den einzelnen Abschnitten erstreckt sich auf folgende Dienstzweige:

1. Dienst auf der Brandstelle in weitestem Maße, Mitwirkung bei Ausbildungslehrgängen,
2. Grundzüge der allgemeinen Verwaltung, Bau- und Feuersicherheit, vorbeugender Brandschutz, Versicherungswesen, Kassenwesen, Geräte- und Bekleidungsverwaltung, Kammer, Erstattung von Gutachten und Berichten, Leitung auf der Brandstelle unter Aufsicht des Brandstellenleiters, Brandberichterstattung, Organisation der Freiwilligen Feuerwehr und der Werkfeuerwehr sowie des Schornsteinfegerwesens.

III. Allgemeine Bestimmungen für die Ausbildung

§ 8

- (1) Die einzelnen Ausbildungsabschnitte sollen sich ohne Unterbrechung aneinander anschließen.
- (2) Der Deutsche Städtetag weist die Bewerber den einzelnen Feuerwehren im Einvernehmen mit der beteiligten Stadtverwaltung, der Dienststelle einer Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Leiter der Aufsichtsbehörde zu. Die Ausbildung ist abzubrechen, wenn der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages im Einvernehmen mit dem nach § 2 Abs. 1 bestellten Ausschuß die Überzeugung gewinnt, daß der Anwärter sich zur weiteren Ausbildung nicht eignet.

§ 9

- (1) Der Anwärter hat sich beim Eintritt schriftlich zur Unterwerfung unter die Dienstordnung der betreffenden Feuerwehr oder der Dienststelle einer Aufsichtsbehörde zu verpflichten und hat auch die sonstigen Bedingungen, welche diese Feuerwehr oder Dienststelle einer Aufsichtsbehörde für seine Aufnahme stellt, zu erfüllen.
- (2) Durch die Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren und Dienststellen einer Aufsichtsbehörde wird ein Anspruch auf Besoldung oder Vergütung gegen diese nicht begründet; etwaige Vergütungen werden lediglich ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs als Unterhaltszuschuß gewährt, und zwar auch dann, wenn sie aus planmäßigen Stellen gezahlt werden.

- (3) Für Unfälle und Erkrankungen haften die Träger des Feuerschutzes und der Dienststelle einer Aufsichtsbehörde, denen der Anwärter zur Ausbildung überwiesen ist, nicht. Es steht dem Anwärter frei, entsprechende Versicherungen selbst einzugehen. Die Versicherung gegen Unfall richtet sich nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

§ 10

- (1) In jedem Ausbildungsabschnitt hat der Anwärter eine schriftliche Arbeit über ein mit dem Brandschutzwesen in Zusammenhang stehendes Thema anzufertigen. Die Arbeit wird von dem Leiter der betreffenden Berufsfeuerwehr oder Dienststelle einer Aufsichtsbehörde begutachtet und bei Berufsfeuerwehren durch die Hand des für die Feuerwehr zuständigen städtischen Dezerenten (Referenten) dem Deutschen Städtetag eingereicht.
- (2) Während der gesamten Ausbildungszeit ist dem Anwärter in möglichst großem Umfange Gelegenheit zu geben, an Besichtigungen, Versuchen, Brandproben, Prüfungen von Löscheinrichtungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die geeignet sind, feuerwehrtechnische Kenntnisse zu vermitteln. Schriftliche, geordnete Berichterstattung ist zu verlangen (Tagebuch). Dies gilt sinngemäß auch für die Tätigkeit bei einer Dienststelle einer Aufsichtsbehörde.

§ 11

- (1) Der Leiter jeder Berufsfeuerwehr und der Dienststelle einer Aufsichtsbehörde, bei der der Anwärter ausgebildet wird, stellt diesem nach Ablauf der Ausbildung eine Bescheinigung ohne Werturteil aus, in welchen Dienstzweigen er ausgebildet worden ist. Diese Bescheinigung hat der Anwärter bei seinem Dienstantritt bei einer anderen Ausbildungsdienststelle deren Leiter vorzulegen.
- (2) Bei Beendigung eines Ausbildungsabschnittes übermittelt der Leiter der jeweiligen Dienststelle dem Deutschen Städtetag, bei Berufsfeuerwehren durch die Personalverwaltung der betr. Stadt, nach einem einheitlichen, hierfür ausgegebenen Muster ein Werturteil über den Anwärter. Fällt dieses ungünstig aus, so kann er im Einvernehmen mit dem nach § 2 Abs. 1 bestellten Ausschuss aus der Liste der Anwärter gestrichen werden.

IV. Prüfung

§ 12

- (1) Soweit nicht die Prüfung landesrechtlich anderweitig geregelt ist, wird nach Beendigung des letzten Ausbildungsabschnittes bei der Berufsfeuerwehr oder der Dienststelle einer Aufsichtsbehörde, bei der der Anwärter zuletzt tätig gewesen ist, eine praktische und theoretische Prüfung abgehalten. Vor Anberaumung der Prüfung ist an die Kasse des Deutschen Städtetages die festgesetzte Prüfungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abnahme der Prüfung werden vom Deutschen Städtetag im Einvernehmen mit den beteiligten Landesverbänden des Deutschen Städtetages gebietliche Prüfungsausschüsse gebildet. Diese bestehen aus drei dem höheren Dienst angehörenden Vertretern von Berufsfeuerwehren, von denen einer nach Möglichkeit aus dem gehobenen Feuerwehrdienst hervorgegangen sein soll. Dazu tritt der Leiter der Berufsfeuerwehr, bei der der Bewerber zuletzt tätig gewesen ist, sowie ein gemeinsamer Vertreter der Länder, für deren Bereich der Prüfungsausschuss zuständig ist. Ferner kann der Deutsche Städtetag einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Prüfungen entsenden.
- (3) In der Prüfung hat der Anwärter den Nachweis, daß er zu den Aufgaben des höheren Feuerwehrdienstes befähigt ist, durch Lösung von mehreren praktischen und zwei schriftlichen, unter Aufsicht zu fertigenden Aufgaben sowie durch eine mündliche Prüfung zu erbringen. Die Einzelheiten regelt eine Prüfungsordnung, die der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages im Einvernehmen mit dem nach § 2 Abs. 1 bestellten Ausschuss erläßt.

§ 13

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund des gesamten Beurteilungssstoffes aus den verschiedenen Ausbildungsabschnitten und auf Grund des Ergebnisses

der Prüfung darüber, ob der Anwärter die Ausbildung mit Erfolg beendet hat. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages im Einvernehmen mit dem nach § 2 Abs. 1 bestellten Ausschuss.

- (2) Ist die Ausbildung mit Erfolg beendet, so stellt der Deutsche Städtetag dem Anwärter hierüber ein Zeugnis aus. Dieses gibt dem Anwärter die Möglichkeit, sich um freie Stellen des höheren Feuerwehrdienstes zu bewerben. Es gewährt aber keinen Anspruch auf Anstellung im Feuerwehrdienst.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinde, Amts- und Kreisverwaltungen,
Landesfeuerwehrschule in Warendorf (Westf.)

1954 S. 600
berichtigt durch
1954 S. 631/32

— MBl. NW. 1954 S. 596.

1954 S. 600 (631/32)
beachte
1956 S. 2601/02

IV. Öffentliche Sicherheit

Errichtung einer Beschaffungsstelle für die zentralen Beschaffungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

1954 S. 600 (631/32)
geänd.
1955 S. 2251/52

RdErl. d. Innenministers vom 5. 4. 1954 —
IV A 1/D 2 II — Tgb.Nr. 358/54

(1) Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof wird die bisher im Innenministerium vorgenommene Beschaffung von Polizeiausstattungen für die polizeilichen Dienststellen des Landes auf eine Polizeibesorgungsstelle übertragen.

(2) Zu diesem Zweck wird mit Wirkung vom 1. April 1954 (Beginn des Rechnungsjahres) bei der Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Düsseldorf, Tannenstraße 24, eine Polizeibesorgungsstelle (PBSt.) eingerichtet. Dieser obliegt die zentrale Beschaffung von polizeilicher Bekleidung und Ausrüstung für alle polizeilichen Dienststellen des Landes, soweit diesen nicht nach Abs. (12) die Selbstbeschaffung zugestanden ist.

(3) Leiter der PBSt. ist der jeweilige Referent für Polizeiausstattung beim Innenminister.

Die Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der PBSt. werden für ihre Person haushaltsmäßig und wirtschaftlich der Landespolizeischule angegliedert. Personelle oder beamtenrechtliche Befugnisse des Leiters der Landespolizeischule werden durch diese Angliederung nicht begründet.

Die wirtschaftliche Betreuung der PBSt. wird der Landespolizeischule übertragen.

Die entstehenden persönlichen und sächlichen Ausgaben sind in dem Haushalt der Landespolizeischule (Epl. 03 Kap. 03 17) nachzuweisen.

(4) Die PBSt. hat die Aufgabe, zum Zwecke einer sparsameren Wirtschaftsführung die zentralen Beschaffungen der für die Ausstattung der Polizei des Landes erforderlichen Fertigwaren und Materialien gemäß den von mir (Referat IV D 2) überprüften Bedarfsanmeldungen der polizeilichen Dienststellen des Landes nach der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) — VOL. — einzuleiten und durchzuführen.

Die Beschaffung umfaßt:

- a) Die Auftragserteilung, die Überprüfung der Fertigung, die Abnahme, die Übernahme und die Bezahlung für
- Tuche für alle Tuchbekleidungsstücke,
 - Baumwollgewebe für Sommeruniformen, weiße Röcke und Arbeitsanzüge (olivgrün),
 - Futterstoffe aller Art für alle Bekleidungsstücke aus Wolle und Baumwolle,
 - Uniformoberhemdenstoff,
 - Schlafanzugstoff,
 - Sportthosenstoff,
 - Trainingsanzüge,
 - Dienstgradabzeichen (Tschakoabzeichen, Tschakonationale, Mützenabzeichen, Spangen, Abzeichensterne, Abzeichenstresse),
 - Unterkunftstextilien (Bettwäsche, Handtücher, Wolldecken),
 - Kraftfahrzeuge aller Art (Pkw., Lkw., Kräder, Spezialfahrzeuge), Fahrräder,
 - Waffen und Munition,
 - Verbandpäckchen.

- b) Die Auftragserteilung, die Überprüfung der Fertigung, die Abnahme bei **unmittelbarer** Auslieferung durch die Auftragnehmer an die polizeilichen Dienststellen des Landes für

Leibwäsche und Sportheimden,
Fingerhandschuhe aus Wolle, graugrün,
Fingerhandschuhe aus Leder, ungefütert,
Fingerhandschuhe aus Leder mit Wollstrickfutter,
Fahrschulphandschuhe aus Leder, pelzgefütert und ungefütert,
Wollschals,
Wollsocken,
Wollpullover und Wollwesten,
Uniformregenmäntel und Kradmäntel,
Lederschuhzeug (Schnürschuhe, Halbschuhe, Schaftstiefel, Sportschuhe, Ledergamaschen),
Tschakos und Sturzhelme,
Leibriemen aus Leder,
Mantel- und Kochgeschirriemen,
Polizeischlagstöcke aus Gummi,
Pistolentaschen aus Leder,
Tragetaschen für den Polizeischlagstock,
Patrontaschen (dreiteilig für 30 Schuß),
Rucksäcke,
Brotbeutel mit Band,
Kochgeschirre mit Deckel,
Feldflaschen mit Trinkbecher.

(5) Als rechnungslegende Kasse und zur Durchführung der Rechnungsprüfungsgeschäfte werden die Reg.-Hauptkasse und das Rechnungsamt der Bezirksregierung Düsseldorf bestimmt.

Die Bezahlung der Firmenrechnung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für Lieferungen nach Abs. (4 a) durch die Reg.-Hauptkasse.

Für das Rj. 1954 sind die Ausgaben bei den „Vorschüssen“ (ohne Unterteilung) nachzuweisen. Die Vorschüsse werden auf Grund der Geldforderungsnachweise durch die empfangenden Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen erstattet. Die Forderungsnachweise sind bis zum 15. j. M. für die im Vormonat ausgeführten Lieferungen und Kammerausgaben den Empfangsstellen zuzusenden. Diese sind um Erstattung binnen 14 Tagen nach Erhalt der Forderungsnachweise zu ersuchen. Der termingerechte Geldeingang ist zu überwachen.

Verwaltungskostenzuschläge sind gem. Erl. des Fin.-Min. v. 15. Januar 1954 — I A 4 c Nr. 26 247/I — 53 — ab 1. April 1954 nicht mehr zu erheben.

2. Für Lieferungen nach Abs. (4 b) durch die Empfangsstellen.

Den Auftragnehmern ist im Auftragsschreiben aufzugeben, die Rechnungen in doppelter Ausfertigung den Empfangsstellen zur unmittelbaren Bezahlung zuzusenden.

(6) Zur Abwicklung der Kassengeschäfte nach Abs. (5) wird dem Vertreter des Leiters der PBSt. die Anordnungsbefugnis gem. § 27 RWB. übertragen. Im Behinderungsfalle übt diese Befugnis der Leiter der PBSt. selbst aus. Die Regierungshauptkasse Düsseldorf wird von mir unter Übersendung der Schriftproben in Kenntnis gesetzt werden.

(7) Die PBSt. führt in Beschaffungsangelegenheiten einen unmittelbaren Schriftverkehr mit den Lieferfirmen, den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen usw., soweit es sich nicht um Grundsatzfragen handelt, deren Entscheidung ich mir vorbehalte.

(8) Die PBSt. führt ein Dienstsiegel (Normalformat) in der Ausführungsart nach Abs. (5) meines RdErl. v. 22. Oktober 1953 — IVD 4 — 65/53 (n. v.).

(9) In Anlehnung an meinen RdErl. v. 31. Oktober 1953 — IV D 4 — 70/53 (n. v.) — ist das Dienstgebäude mit einem Amtsschild in der Größe 500 : 700 mm und folgender Beschriftung zu kennzeichnen:

Polizeibesorgungsstelle
Polizeistern mit Landeswappen
Nordrhein-Westfalen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

(10) Die für den Dienstbetrieb notwendigen Kraftfahrzeuge (Pkw. und Lkw.) werden von meiner Polizeikraftfahrbereitschaft unentgeltlich gestellt. Eine Erstattung von Reisekosten für die Kraftfahrer entfällt gleichfalls.

(11) Die Bezeichnung „Landespolizeibekleidungskammer“ entfällt ab sofort.

(12) Aus der bisherigen zentralen Beschaffung werden den polizeilichen Dienststellen mit Wirkung vom 1. April 1954 zur Selbstbeschaffung übertragen:

Fingerhandschuhe aus Wolle, weiß, Fingerhandschuhe aus Baumwolle, weiß, Lederhandschuhe für Berittene. Mützenbezüge, weiß, Ärmelbezüge, weiß, Schutzbrillen, Leibbinden in Schlüpferform Kniewärmer Nierenschützer Arbeitsbekleidung, blau, Schutzhosen für den technischen Dienst, Badehosen, Wollbinder, Lederjacken für den Kraftfahrdienst, Gummistiefel und Filzstiefel, Schließzeuge und Knebelketten, Signalpfeifen mit Kette, Büchertaschen und Meldekartentaschen, Leibriemen, weiß, Eßbestecke, zweiteilig, Armbinden für Fremdsprachler.	} für den Kraftfahrdienst,
---	-------------------------------

(13) Es ist in Aussicht genommen, weitere Artikel (z. B. Wirk- und Strickwaren) aus dem Zentralbeschaffungsprogramm (Abs. 4) zu gegebener Zeit den polizeilichen Dienststellen zur Beschaffung in eigener Zuständigkeit zu übertragen.

Aus diesem Grunde beabsichtige ich, die Bekleidungswirtschaftsbeamten und Textilschulen und dergleichen in Kurzlehrgängen technisch ausbilden zu lassen. Zu diesem Zweck bitte ich die Landespolizeibehörden, mir zum 1. Juli 1954 ein Namensverzeichnis der zur Zeit in der Bekleidungswirtschaft tätigen Polizeiverwaltungsbeamten vorzulegen.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954 S. 600.

1954 S. 602
aufgeh.
1955 S. 1363 Nr. 534

V. Wiedergutmachung

Wiedergutmachung; hier: Behandlung der Verwaltungsverfahren in Anerkennungs- und Haftentschädigungssachen

RdErl. Nr. 13/54 d. Innenministers v. 31. 3. 1954 — V — 2 — 802 A 1591 — II

Nachdem gerichtliche Entscheidungen dahin ergangen sind, daß die vor dem 1. Oktober 1953 ergangenen Entscheidungen der Entschädigungsbehörden nach dem Inkrafttreten des BEG mit einem Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, sind in Abänderung des RdErl. Nr. 104/53 vom 6. November 1953 alle am 1. Oktober 1953 bei den Entschädigungsbehörden noch anhängigen Feststellungsverfahren, in denen eine unanfechtbare Entscheidung nicht vorlag, an die nach dem BEG zuständigen Entschädigungsbehörden abzugeben, von denen die Entschädigungsleistungen nach den Vorschriften des BEG neu festzustellen sind (§ 107 Abs. 4 BEG).

Dieses gilt auch für alle Anerkennungsverfahren, in denen am 1. Oktober 1953 noch keine unanfechtbare Entscheidung ergangen war.

Bezug: Mein RdErl. Nr. 104/53 v. 6. 11. 1953 — V — A 1 — 802 A — 1591 II — (MBl. NW. S. 2070).

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 602.